

Antrag auf Beurkundung einer Auslands- geburt im Geburtenregister (§ 36 PStG)

Hinweis über die Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder (wenn das Kind nie in Deutschland wohnte) die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das minderjährige Kind teilt dabei den Wohnsitz seiner gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder seines allein sorgeberechtigten Elternteils.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist nur gegeben, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft waren.

Botschaft Generalkonsulat Konsulat Honorarkonsul

der Bundesrepublik Deutschland in

Datum:

Antragstellerin / Antragsteller (Familiename, Geburtsname, Vorname, Wohnort)

E-Mail:

beantragt / beantragen als
die Beurkundung der Geburt des nachfolgend genannten Kindes:

Angaben über die leibliche Mutter (welche das Kind geboren hat), bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes

Familiename (bitte *a l l e* Namensteile angeben)

ggf. Geburtsname

Vornamen (bitte *a l l e* angeben)

Staatsangehörigkeit(en) (bitte *a l l e* angeben)

nachgewiesen durch (z.B. Pass, Ausweis, Staatsangehörigkeitsausweis; Angaben ohne Nummer des Dokuments)

deutsch

Tag der Geburt

der Mutter / des 1. Elternteils

Ort der Geburt der Mutter / des 1. Elternteils

(Ort, Staat bei Geburt außerhalb Deutschlands)

Standesamt und Nummer der Beurkundung (nur bei Beurkundung in einem deutschen Register)

Familienstand der Mutter

ledig verheiratet in einer Lebenspartnerschaft lebend geschieden

verwitwet Lebenspartnerschaft aufgehoben Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst

Anzahl *a l l e r* Ehen / Lebenspartnerschaften: 0 1 2 3 und mehr

ggf. Tag der Rechtskraft der Scheidung / Auflösung der Lebenspartnerschaft, Angabe des Gerichts mit Aktenzeichen bzw. Tag und Ort des Todes des Ehemannes / der Lebenspartnerin

bei Scheidung / Auflösung der Lebenspartnerschaft: Staatsangehörigkeit des früheren Mannes / der früheren Lebenspartnerin im Zeitpunkt der Scheidung / Auflösung der Lebenspartnerschaft

Mutter / 1. Elternteil

- Das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und schließt sich der o.g. Bestimmung an / willigt in die Erklärung ein.**
- Das Kind führt bereits einen Familiennamen und hat das fünfte Lebensjahr vollendet. Es schließt sich der Bestimmung des Ehenamens der Eltern an und führt künftig den Familiennamen:**
- (Ehename der Eltern)
- Das Kind führt bereits einen Familiennamen und hat das fünfte Lebensjahr vollendet. Es schließt sich der Namensänderung des namensgebenden Elternteils an und führt künftig den Familiennamen:**
- (geänderter Familienname des namensgebenden Elternteils)
- Als gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin stimmen wir / stimme ich der Annullierungserklärung / Einwilligungserklärung des Kindes zu.**

Bei Geburt vor dem 01.04.1994:

- Der Familienname des Kindes wurde in einem in dem Zeitraum vom 01.09.1986 bis 31.03.1994 ausgestellten deutschen Identitätspapier / Personenstandsbuch eingetragen (Nachweis ist beigefügt).
- Der Familienname des Kindes wurde nicht in einem in dem Zeitraum vom 01.09.1986 bis 31.03.1994 ausgestellten deutschen Identitätspapier / Personenstandsbuch eingetragen.

gilt nur bei Antragstellung beim Standesamt I in Berlin:

Das Standesamt I in Berlin erfasst Ihre Personenstandsdaten (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Standesamt I in Berlin
Schönstedtstr. 5
13357 Berlin

Es erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung) sowie aus dem Berliner Datenschutzgesetz. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Landesarchiv Berlin zur Übernahme anzubieten.

Den Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erreichen Sie unter:

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des
Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrichstr. 219
10969 Berlin

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Diese oder Ihr zuständiger Mitarbeiter im Standesamt erteilt Ihnen auch Auskunft zu Ihren Rechten als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Ich/Wir beantrage/n die Ausstellung von folgenden Urkunden:

	Anzahl
Geburtsurkunde (DIN A 4)	
Geburtsurkunde für das Stammbuch (DIN A 5)	
mehrsprachige Geburtsurkunde (DIN A 4)	
Beglaubigter Registerausdruck <input type="checkbox"/> mit Hinweisen	

Die Gebühr für die Beantragung der Eintragung im standesamtlichen Register ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu entrichten.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren (auch für die Ausstellung entsprechender Urkunden) ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die im Land Berlin aktuell festgelegten Gebühren können auf der Homepage des Standesamts I in Berlin unter www.berlin.de/standesamt1 eingesehen werden.

Die Gebühren werden gesondert angefordert. Bitte die Zahlungsaufforderung abwarten und keinesfalls eine Gebührenvorauszahlung leisten.

Die Informationen zum Datenschutz haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

**Unterschriften der antragstellenden Personen
und Beglaubigung durch die deutsche Auslandsvertretung**

(Mutter / 1. Elternteil)

(ggf. Kind)

(Vater / 2. Elternteil)

Die obigen Unterschriften beglaube ich aufgrund der vor mir erfolgten Vollziehung.

Die Erklärenden haben sich ausgewiesen durch

_____, Nr. _____, ausgestellt am _____ (Mutter / 1. Elternteil)
(Personaldokument)

_____, Nr. _____, ausgestellt am _____ (Vater / 2. Elternteil)
(Personaldokument)

_____, Nr. _____, ausgestellt am _____ (ggf. Kind)
(Personaldokument)

, den

(Konsularbeamter / Konsularbeamtin)

(Siegel)

Bitte Vordrucke mit mehreren Blättern untrennbar verbinden !